

Borreliose und FSME Bund Deutschland e.V.

Geschäftsordnung

Auf Grundlage der Satzung § 13 Abs.1 bis 10 gibt sich der Vorstand die nachstehende Geschäftsordnung.

Artikel I

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und dem Gesamtvorstand verpflichtet. Der Vorstand ist abhängig vom Votum der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Sie übernehmen Aufgaben im Verein (z.B. Schatzmeister) oder leiten ein Ressort.
Die Ressortleiter berichten auf der Mitgliederversammlung.
Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (BGB-Vorstand) wirken gemäß der Satzung nach außen.
Nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der entsprechenden Ressorts wirken nach außen nur innerhalb ihres Arbeitsgebietes und in Abstimmung mit dem BGB-Vorstand.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstands. Sie oder er und das vom Vorstand beauftragte Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit vertreten den Verein mit Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Verlautbarungen nach Außen. Wirken Vorstandsmitglieder ressortmäßig in Personalunion, so erfolgen die Verlautbarungen nach außen von zwei BGB-Vorstandsmitgliedern oder einem BGB-Vorstandsmitglied und einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter.
- (4) Im Innenverhältnis ist die oder der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn die oder der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat ein oder mehrere Ressorts zu übernehmen. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung:
 - Europa (Kooperationen der Selbsthilfe, Gesundheitspolitik)
 - Internet, Forum, Datensicherheit
 - Vereinsrecht, Satzung, Vereinsordnungen
 - Koordination Tagungen, Ausschüsse, Arbeitskreise
 - Aus- und Weiterbildung der Berater
 - Betreuung der Selbsthilfegruppen
 - Kooperationen Deutschland
 - Gesundheitspolitik
- (6) Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Vereins- und Vorstandsmitglieder mit der Übernahme von Aufgaben betrauen.

- (7) Haushaltsplan und Jahresabschluss werden dem Vorstand von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister kontrolliert die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet auf Anfrage oder zu den Vorstandssitzungen über die Entwicklung der Vereinsfinanzen. Sie oder er beaufsichtigt die Buchführung und kontrolliert die Jahresabrechnungen.
- (8) Die Gesamtverantwortung der Mitglied-Organen (z.B. Mitgliederzeitschrift/Internetpräsenz) und weiterer Schriften für die Öffentlichkeitsarbeit liegt beim Verein. Der BGB-Vorstand ist in gemeinsamer Abstimmung des gesamten Vorstandes berechtigt, Schriften im Namen des Vereins herauszugeben.
- (9) Der Internet-Beauftragte sorgt für die technische und inhaltliche Umsetzung von Homepage, Internet-Verlautbarungen und Internet-Kommunikation.
- (10) Der Vorstand ist gehalten, Kooperationen und strategische Allianzen einzugehen und eigenständig zu betreuen. Dazu gehören Fachgesellschaften wie Deutsche Borreliose Gesellschaft e.V., Gremien der Leitlinienentwicklung, der Selbstverwaltungsorgane, der Krankenkassen, der Politik, insbesondere auch Gremien, die am Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mitwirken und von Zecken übertragene Erkrankungen zum Thema haben.
- (11) Den Schriftverkehr des Vorstands erledigt die Geschäftsführung. Die Leitung der Geschäftsstelle, ersatzweise die Geschäftsführung, besorgt oder delegiert die Buchhaltung, die Mitgliederverwaltung und den Versand von Unterlagen.

Artikel II

Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen gemeinschaftlich mit der Geschäftsführung ein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und verantwortet die Protokollführung. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht.
- (2) Ort und Termin der Vorstandssitzungen sind mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Eck-Termine der Sitzungen des Gesamtvorstands sind jeweils der Vorabend und Ort der Jahreshauptversammlung und der Herbsttagung. Eine weitere Vorstandssitzung findet in Jahren mit Vorstandswahl am Anfang des Jahres an einem gemeinschaftlich festgelegten Ort statt. In den übrigen Jahren kann die dritte Vorstandssitzung auch auf Juli/August verlegt werden.
- (3) Eine weitere Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe dieses verlangt.
- (4) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des BGB-Vorstands aufgestellt.

- (5) Zusatz-(Dringlichkeits-)Anträge sind spätestens bis zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich mit Begründung der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind während der Vorstandssitzung zugelassen, müssen aber einen inneren Zusammenhang (z.B. Tagesordnungspunkte verbinden, aufteilen, absetzen, Diskussion beenden, Redezeit begrenzen) mit den Tagesordnungspunkten aufweisen. Die Einbringung neuer Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.
- (7) Es ist anzustreben, in den Monaten ohne Vorstandssitzung eine Telefonkonferenz mit allen Vorstandsmitgliedern und im Bedarfsfall auch Beiräten durchzuführen. Dazu ist ein kostenfreier Telefonkonferenzanbieter zu benutzen, dessen Nummer nicht publiziert wird, sondern nur intern weitergegeben wird, um Missbrauch von außen entgegenzuwirken. Der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer(in) tragen dafür Sorge, dass das Zeitlimit des Konferenzraumes nicht verfällt.

Artikel III Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung zur Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungsleitung wahrzunehmen.
- (4) Zu speziellen Themen, die der Vorstand allein zu verhandeln hat, sind beratende Mitglieder, Mitglieder aus den Arbeitskreisen oder Beiräte nicht zugelassen. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, ob Gäste zugelassen sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb der Vorstandssitzungen auch auf dem Schriftweg (Mail, Fax oder Brief) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

Artikel IV Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass jedem Vorstandsmitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten ist.

Artikel V Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann bis zur nächsten

Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl oder Kooptationsbestätigung durch die Mitglieder erfolgt, ein anderes Mitglied kommissarisch dessen Aufgaben übernehmen.

Artikel VI

Vertraulichkeit und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind den Verbandsinteressen verpflichtet (siehe Vereinsgrundsätze).
- (2) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen, Verlauf, Ergebnis der Diskussionen und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlüsse sind im hohen Maße vertraulich. Für die Vorstandsarbeit angefertigte Schriftsätze wie Anträge, Protokolle etc. dürfen ohne Zustimmung des BGB-Vorstands nicht an Nicht-Vorstandsmitglieder weitergereicht werden. Die Geheimhaltung über Interna des Vorstandes und seiner Tätigkeit gilt auch über die Amtszeit hinaus.
- (5) Die in diesem Verein, wegen der verteilten Standorte der Vorstandsmitglieder, zwangsläufig schwierigen Verhältnisse der Kommunikation erfordern ein hohes Maß an Toleranz in der Zusammenarbeit.
- (6) Vorstandsämter sind Wahlämter und bei Rücktritt auch an die Mitgliederversammlung zurück zu geben.

Artikel VII

Vertrauensabstimmung

Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern haben sich Vorstandsmitglieder einer Vertrauensabstimmung innerhalb des Vorstands zu stellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied aufgefordert zu der Abstimmung Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den weiteren Verbleib des Vorstandsmitglieds im Vorstand.

Artikel VIII

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Finanzierungen oder Verpflichtungen, die den Verein längerfristig binden, sind nur mit Einverständnis des gesamten Vorstands möglich. Bei berechtigtem Zweifel durch den Schatzmeister hat der Vorstand über die Ausgabe erneut zu befinden.
- (2) Der Vorstand unterwirft sich der Beitrags- und Kostenordnung des Vereins.

Artikel IX
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Korrigiert in Artikel II, Abs. 2 am 16.11.2011, Vorstandsbeschluss TOP 11, 11.11.2011

Ergänzt in Artikel II den Abs. 7 durch Vorstandsbeschluss am 19.01.2013.

Stand 19. Januar 2013